

# **Tarifordnung der Wasser- versorgung**

2. Dezember 2002; teilrevidiert und in Kraft seit  
16. Februar 2004, 1. Juli 2010 und 1. Oktober 2013



<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>1</b>
Art. 1	Allgemeines	1
<b>II.</b>	<b>Erschliessungsbeiträge</b>	<b>1</b>
Art. 2	Allgemeines	1
Art. 3	Beteiligung	1
Art. 4	Sprinkleranlagen	1
<b>III.</b>	<b>Anschlussgebühr</b>	<b>2</b>
Art. 5	Wohnbauten <sup>1, 2</sup>	2
Art. 6	Gemischte Bauten <sup>1, 2</sup>	2
Art. 7	Gewerbe- und Industriebauten <sup>1, 2</sup>	2
<b>IV.</b>	<b>Benützungsgebühr</b>	<b>3</b>
Art. 8	Grundgebühr	3
Art. 9	Ein- und Mehrfamilienhäuser, Landwirtschaftsbetriebe und übrige Wohnnutzung	3
Art. 10	Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Übrige	3
Art. 11	Verbrauchsgebühr	3
Art. 12	Normaltarif	3
Art. 13	Sondertarif	4
Art. 14	Bauwassertarif	4
Art. 15	Hydrantentarif	4
Art. 16	Sondertarif für spezielle Verbraucher	4
Art. 17	Ablesegebühr	4
Art. 18	Mehrwertsteuer	5
<b>V.</b>	<b>Rechnungsstellung</b>	<b>5</b>
Art. 19	Allgemeines	5
Art. 20	Erschliessungsbeiträge	5
Art. 21	Anschlussgebühren <sup>1</sup>	5
Art. 21a	Depositum <sup>1</sup>	6
Art. 22	Benützungsgebühren	6
<b>VI.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 23	Inkrafttreten	6

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Allgemeines**

Die Tarifordnung ist für alle Wasserkunden (nachfolgend Bezügerinnen/Bezüger genannt) gültig, welche am Verteilnetz der Wasserversorgung Wädenswil angeschlossen sind.

**Allgemeines**

Die Tarifordnung regelt die finanziellen Aspekte zwischen der Wasserversorgung Wädenswil und den Bezügerinnen/Bezüger und basiert auf dem Reglement der Wasserversorgung.

## **II. Erschliessungsbeiträge**

### **Art. 2 Allgemeines**

Wird infolge von Neuanschlüssen ein Ausbau der Versorgungsleitung notwendig, sind diese vollumfänglich von den Grundeigentümerinnen/den Grundeigentümern, entsprechend dem Nutzen den sie daraus ziehen, zu bezahlen. Der Kostenteiler wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

**Allgemeines**

### **Art. 3 Beteiligung**

Werden innerhalb von 10 Jahren weitere Liegenschaften an diese Versorgungsleitung angeschlossen, so haben sich die neu anzuschliessenden Teilnehmerinnen/Teilnehmer anteilmässig an den damaligen Erschliessungskosten zu beteiligen.

**Beteiligung**

Der Kostenteiler wird durch die Wasserversorgung bestimmt. Nach Ablauf der 10 Jahre erlischt die Beteiligungspflicht.

Erfolgt der Anschluss direkt an die Hauptleitung, entsteht die gleiche Beitragspflicht wie bei einem Anschluss an eine Versorgungsleitung.

### **Art. 4 Sprinkleranlagen**

Wird infolge Einbaus einer Sprinkleranlage ein Netzausbau notwendig, ist dieser vollumfänglich von der Grundeigentümerin/vom Grundeigentümer zu bezahlen.

**Sprinkleranlagen**

### III. Anschlussgebühr

#### Wohnbauten

#### Art. 5 Wohnbauten<sup>1, 2</sup>

Die Anschlussgebühr für Wohnbauten wird für Neuanschlüsse als Prozentsatz des vollen Gebäudeversicherungswertes (Basiswert zuzüglich genereller Teuerungszuschlag) festgelegt.

Die Anschlussgebühr für Wohnbauten beträgt 1.5%

#### Gemischte Bauten

#### Art. 6 Gemischte Bauten<sup>1, 2</sup>

Die Anschlussgebühr für gemischte Bauten wird für Neuanschlüsse als Prozentsatz des vollen Gebäudeversicherungswertes (Basiswert zuzüglich genereller Teuerungszuschlag) festgelegt.

Die Anschlussgebühr für gemischte Bauten wird nach den prozentualen Flächenanteilen der unterschiedlichen Nutzungen berechnet.

- Für Wohnanteil 1.5%
- Für den gewerblich, industriell oder anderweitig genutzten Teil 0.75%

#### Gewerbe- und Industriebauten

#### Art. 7 Gewerbe- und Industriebauten<sup>1, 2</sup>

Die Anschlussgebühr für Gewerbe- und Industriebauten wird für Neuanschlüsse als Prozentsatz des vollen Gebäudeversicherungswertes (Basiswert zuzüglich genereller Teuerungszuschlag) festgelegt.

Die Anschlussgebühr für Industrie- und Gewerbebauten beträgt 0.75%

<sup>1</sup> Teilrevidiert mit Stadtrats-Beschluss Nr. 66 vom 16. Februar 2004

<sup>2</sup> Teilrevidiert mit Stadtrats-Beschluss Nr. 193 vom 28. Juni 2010

## IV. Benützungsgebühr

### Art. 8 Grundgebühr

Die Grundgebühr setzt sich aus einer fixen Grundpauschalen und einer je nach Grösse der Wohnung bzw. nach der Betriebsfläche abhängigen Anzahl Einheiten, zusammen. Sie wird einmal jährlich mit der Verbrauchsabrechnung in Rechnung gestellt und wird hauptsächlich zur Deckung der Fixkosten erhoben.

**Grundgebühr**

Grundpauschale Fr. 120.--

Zusätzlich pro Einheit Fr. 30.--

### Art. 9 Ein- und Mehrfamilienhäuser, Landwirtschaftsbetriebe und übrige Wohnnutzung

Für Ein- und Mehrfamilienhäuser, Landwirtschaftsbetriebe und übrige Wohnnutzungen werden pro Wohnung folgende Anzahl Einheiten verrechnet:

**Ein- und Mehrfamilienhäuser, Landwirtschaftsbetriebe und übrige Wohnnutzung**

1 – 2.5 Zimmer 1 Einheit

3 – 4.5 Zimmer 2 Einheiten

5 und mehr Zimmer 3 Einheiten

### Art. 10 Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Übrige

Die Einheiten für Gewerbe, Industriebauten und Dienstleistungsbetriebe werden nach der Betriebsfläche (exkl. reine Lagerbauten ohne Wasseranschluss) berechnet und betragen:

**Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Übrige**

0 m<sup>2</sup> - 50 m<sup>2</sup> 1 Einheit

51 m<sup>2</sup> - 100 m<sup>2</sup> 2 Einheiten

101 m<sup>2</sup> - 200 m<sup>2</sup> 3 Einheiten

pro angebrochenen  
weiteren 200 m<sup>2</sup> 2 Einheiten

### Art. 11 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr wird über die Ablesung des Wasserzählers ermittelt.

**Verbrauchsgebühr**

### Art. 12 Normaltarif<sup>3</sup>

Der Preis pro 1 m<sup>3</sup> Verbrauch beträgt Fr. 1.20

**Normaltarif**

<sup>3</sup> Teilrevidiert mit Stadtrats-Beschluss Nr. 118 vom 31. März 2014

### **Art. 13 Sondertarif**

#### **Sondertarif**

Die Sondertarife werden in den folgenden Fällen angewendet:

- Bauwassertarif
- Hydrantentarif
- Sondertarife für spezielle Verbraucher in Industrie und Gewerbe

### **Art. 14 Bauwassertarif<sup>3</sup>**

#### **Bauwassertarif**

Das Bauwasser wird über einen von der Wasserversorgung erstellten provisorischen Anschluss mit Wasserzähler und Rückflussverhinderer gegen Verrechnung des Aufwandes zur Verfügung gestellt.

Der Preis pro 1 m<sup>3</sup> Verbrauch beträgt Fr. 1.20

Zuzüglich Grundgebühr Fr. 60.00

### **Art. 15 Hydrantentarif<sup>3</sup>**

#### **Hydrantentarif**

Der Wasserbezug ab Hydrant hat ausschliesslich über eine von den Wasserwerken abgegebene Bezugsvorrichtung zu erfolgen. Bezüge ohne Bezugseinrichtung werden gemäss Wasserreglement geahndet und haben eine Umtriebsentschädigung von Fr. 150.-- zur Folge.

Der Preis pro 1 m<sup>3</sup> Verbrauch beträgt Fr. 1.20

Zuzüglich Grundgebühr Fr. 60.00

In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Dürre) kann der Stadtrat jeweils gestützt auf einen Stadtratsbeschluss die Verrechnung des Verbrauches situativ anpassen.

### **Art. 16 Sondertarif für spezielle Verbraucher**

#### **Sondertarif für spezielle Verbraucher**

Die Sondertarife werden über separate schriftliche Lieferverträge abgerechnet.

Zusatzeinrichtungen für eine einwandfreie Messung und einen störungsfreien Betrieb werden der Bezügerin/dem Bezüger in Rechnung gestellt.

### **Art. 17 Ablesegebühr**

#### **Ablesegebühr**

Müssen die Zähler durch die Wasserversorgung selber abgelesen werden, wird eine Ablesegebühr von Fr. 20.-- erhoben.

<sup>3</sup> Teilrevidiert mit Stadtrats-Beschluss Nr. 118 vom 31. März 2014

## **Art. 18 Mehrwertsteuer**

Alle festgelegten Tarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

**Mehrwertsteuer**

## **V. Rechnungsstellung**

### **Art. 19 Allgemeines**

Die Rechnungsstellung für die verschiedenen Gebühren erfolgt detailliert nach den Vorgaben dieses Tarifs. **Allgemeines**

Die Abrechnungs- und Ableseperioden sowie allfällige Akontozahlungen werden durch die Wasserversorgung festgelegt.

Zahlungsverzug berechtigt die Wasserversorgung zur Verrechnung von Verzugszinsen und Mahnspesen.

### **Art. 20 Erschliessungsbeiträge**

Die Erschliessungsbeiträge werden nach den voraussichtlichen Leitungsbaukosten für das zu erschliessende Gebiet vor Beginn der Arbeiten in Rechnung gestellt. Die Schuld kann auch mittels Bankgarantie abgedeckt werden. Die Schlussabrechnung erfolgt auf Grund der definitiven Bauabrechnung. **Erschliessungsbeiträge**

### **Art. 21 Anschlussgebühren<sup>1</sup>**

Die Schlussabrechnung der Wasseranschlussgebühren für Neubauten erfolgt nach Bauvollendung aufgrund des Schätzungsergebnisses der Gebäudeversicherung Kanton Zürich. **Anschlussgebühren**

Abs. 2 aufgehoben <sup>2</sup>

Ausgewiesene Investitionen für Massnahmen zur Gewinnung von Alternativenenergien (Wasserkollektoren, Photovoltaikanlagen) werden vom Schätzungsergebnis der Gebäudeversicherung abgezogen. <sup>2</sup>

Für rechtskräftige und fällig gewordene Forderungen ist mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen Rechnung zu stellen.

Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5% zu entrichten.

<sup>1</sup> Teilrevidiert mit Stadtrats-Beschluss Nr. 66 vom 16. Februar 2004

<sup>2</sup> Teilrevidiert mit Stadtrats-Beschluss Nr. 193 vom 28. Juni 2010

<b>Depositum</b>	<p><b>Art. 21a Depositum<sup>1</sup></b></p> <p>Ein Depositum wird im Zusammenhang mit der Baubewilligung erhoben.</p> <p>Es gelten folgende Ansätze:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Neubauten 95% der voraussichtlichen Wasseranschlussgebühr</li><li>b) aufgehoben <sup>2</sup></li></ul> <p>Die Zahlung hat vor Baubeginn zu erfolgen; bei grösseren Überbauungen vor Beginn der entsprechenden Etappen. Das Depositum wird nicht verzinst.</p>
<b>Benützungsgebühren</b>	<p><b>Art. 22 Benützungsgebühren</b></p> <p>Die Benützungsgebühren werden einmal jährlich auf Grund der Zählerablesung abgerechnet.</p> <p>In der Regel erfolgt die Rechnung an die Bezügerin/den Bezüger.</p>
	<p><b>VI. Schlussbestimmungen</b></p>
<b>Inkrafttreten</b>	<p><b>Art. 23 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Tarifordnung tritt bei der ersten Zählerablesung, nach in Krafttreten des Reglementes, per 1. Februar 2003, in Kraft. Mit dieser Tarifordnung werden alle im Widerspruch stehenden Verfügungen und Erlasse der Wasserversorgung aufgehoben.</p> <p>Die Änderungen dieses Erlasses wurden vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 66 vom 16. Februar 2004 respektive mit Beschluss Nr. 193 vom 28. Juni 2010, respektive mit Beschluss Nr. 118 vom 31. März 2014 auf 1. Oktober 2013 in Kraft gesetzt.</p>

<sup>1</sup>Teilrevidiert mit Stadtrats-Beschluss Nr. 66 vom 16. Februar 2004

<sup>2</sup>Teilrevidiert mit Stadtrats-Beschluss Nr. 193 vom 28. Juni 2010

**Stadt Wädenswil**

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 11

[info@waedenswil.ch](mailto:info@waedenswil.ch)